

Steuerliche Regelungen für Menschen mit Behinderung: So setzen Sie Fahrtkosten ab!

I. Nicht beruflich veranlasste Fahrtkosten

1. Grad der Behinderung (*kurz: GdB*) von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 und Merkzeichen „G“

a. Bei einem

- GdB von mindestens 80

oder einem

- GdB von 70 mit dem Merkzeichen „G“ (*erheblich gehbehindert*) im Behindertenausweis

erkennt das Finanzamt regelmäßig **ohne Einzelnachweis** einen Aufwand von **nicht mehr als 3.000 Kilometer** als angemessen an

Beim pauschalierten Kilometersatz von 0,30 Euro ergibt das einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwand von 900 Euro.

b. Soll neben der Kilometerpauschale eine höhere Fahrleistung angesetzt werden, so muss ein Nachweis erbracht werden. Die Fahrten müssen zudem „*angemessen*“* und „*behinderungsbedingt*“** sein.

* Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro/km ist unangemessen und darf deshalb im Rahmen des § 33 EStG nicht berücksichtigt werden.

** Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zum Arzt, zu therapeutischen Maßnahmen, zur Apotheke, zur Hilfsmittelanpassung, in die Klinik, zu Behörden.

2. Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“

Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“ (*außergewöhnlich gehbehindert*), „H“ (*hilflos*) und „Bl“ (*blind*) dürfen Sie sowohl die behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten als auch Fahrten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten absetzen. Diese **Fahrten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden**.

Anerkannt werden sie **bis zu einer Fahrleistung von 15.000 km** pro Jahr. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.

HINWEIS: Die Begrenzung auf jährlich 15.000 km gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Fahrleistung durch eine sog. berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art der Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 km jährlich berücksichtigt werden (Bundesfinanzhof vom 13.12.2001 - BStBl 2002 II S. 198).

3. Fahrten mit dem Taxi oder den öffentlichen Verkehrsmitteln

Auch Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind abziehbar.

HINWEIS: Das Finanzamt kürzt allerdings dann die Kilometerpauschalen – also die o. g. 3.000 und 15.000 km im Jahr – um die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

II. Beruflich veranlasste Fahrkosten

Ein behinderter Arbeitnehmer kann für seine Fahrten zwischen Wohnung und täglicher Arbeitsstätte

- die nachgewiesenen tatsächlichen Fahrtkosten (*dazu gehören auch Betriebs-, und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug*)

oder alternativ dazu

- eine Kilometerpauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten absetzen.

Dieses Wahlrecht steht jedoch nur behinderten Menschen zur Verfügung, die

- einen Grad der Behinderung von mindestens 70

oder

- einen Grad der Behinderung zwischen 50 und unter 70 sowie zusätzlich das Merzeichen „G“ oder „aG“ im Behindertenausweis haben.

Diese behinderten Menschen können **auch Parkgebühren** als Werbungskosten ansetzen.

Des Weiteren steht ihnen für eventuelle **Leerfahrten**, das heißt Ab- und Anfahrten durch einen Fahrer, der Ansatz von 0,30 Euro je Leerfahrt zu, wenn der Behinderte aufgrund seiner Behinderung nicht selbst fahren kann oder keinen Führerschein besitzt.

Alle anderen Behinderten können für ihre Fahrten zwischen Wohnung und täglicher Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale ansetzen.

RAin Marianne Moldenhauer (06/2017)